

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/29-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 25.10.2004

Az.: hr-ko

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	11.11.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Aufsichtsrat der Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH;
hier: Wahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern
der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Nach § 12 des Gesellschaftsvertrages der Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH besteht der Aufsichtsrat aus 17 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Landrat oder einem von ihm bestellten Vertreter,
- b) aus fünf weiteren Mitgliedern, die der Kreis entsendet u n d
- c) aus Mitgliedern der Gesellschafter.

Die Mitglieder zu c) werden in der Weise bestellt, dass die Gesellschafter mit einer Stammeinlage bis zu 200.000,00 EUR je ein Mitglied und mit einer Stammeinlage über 200.000,00 EUR je zwei Mitglieder entsenden.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist auf Vorschlag der Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

Da die Stadt Bergkamen bei der Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH eine Stammeinlage von 364.000,00 EUR hat, sind zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Gleichzeitig sind für die ordentlichen Mitglieder Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, eine vom Rat bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein vorgeschlagener Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters ist – wie im übrigen auch derjenige der von ihm vorgeschlagenen Beamtin bzw. des Beamten oder der bzw. des Angestellten – nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da sie bzw. er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund ihrer bzw. seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll (Rehn/Cronauge), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 113 Abs. V. 4.).

Gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das in § 50 Abs. 3 GO NRW beschriebene Wahlverfahren in diesem Fall anzuwenden. Danach wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über die einzelnen Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang abgestimmt, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen ist. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter als ordentliche Mitglieder in den Aufsichtsrat der Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH:

1.

Von der Verwaltung:

2.

und schlägt der Gesellschafterversammlung der UKBS vor, folgende Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH zu wählen:

1.

Von der Verwaltung:

2.